

Nach langen Vorbereitungen beginnt jetzt mit der Registrierungsphase die Umsetzung des Markttransparenzstellengesetzes. Dieses Verfahren ist als Online-Verfahren angelegt. Das bedeutet, dass Sie sich nur über das Internet anmelden können. Hierzu verwenden Sie bitte folgenden Link:

<http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/MTS-K/MTS-KW3DnavidW26133.php>

Auf der Webseite finden Sie weiter unten drei weitere Links, die Sie durch das Onlineregistrierungsverfahren leiten.

- Anschreiben zur Registrierung der Meldepflichtigen
- Hinweise zum Ausfüllen des Registrierungsbogens für Meldepflichtige
- Online-Formular zur Registrierung der Meldepflichtigen

Allgemeine Hinweise:

Bitte drucken Sie sich die drei Dokumente vor dem Ausfüllen **ohne Eingabe von Daten** aus, um in Ruhe die Formulare bearbeiten und vorbereiten zu können. Eine Besonderheit ergibt sich an dieser Stelle beim Online-Formular zur Registrierung der Meldepflichtigen. Dieses Formular erweitert sich um weitere Formulare, wenn Sie auf den Seiten für die

- Angabe eines Preismelders,
-

Angaben zum Preismelder

Nach § 4 Absatz 3 MTS-K-VO können die Verpflichtungen zur Übermittlung der Grunddaten und Preisdaten zu den Tankstellen durch einen Erfüllungsgehilfen des Meldepflichtigen (Preismelder) erfüllt werden. Dafür ist der Preismelder der Markttransparenzstelle zu benennen. Die Benennung eines Preismelders kann bereits an dieser Stelle erfolgen. Ein Preismelder kann auch zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden.

Möchten Sie einen Preismelder benennen?

ja nein

- der Inanspruchnahme der Bagatellgrenze und

Befreiung von der Meldepflicht (Bagatellgrenze)

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 MTS-K-VO kann ein Meldepflichtiger auf Antrag von den Pflichten zur Übermittlung der Grunddaten und Preisdaten befreit werden, wenn die betreffende Tankstelle im vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen von 750 Kubikmetern oder weniger hatte.

Möchten Sie die Befreiung einer Tankstelle aufgrund der Bagatellgrenze beantragen?

ja nein

- der Inanspruchnahme der Härtefallregelung

Befreiung von der Meldepflicht (Härtefallregelung)

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 MTS-K-VO kann ein Meldepflichtiger auf Antrag von den Pflichten zur Übermittlung der Grunddaten und Preisdaten befreit werden, wenn für ihn die Einhaltung dieser Pflichten eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

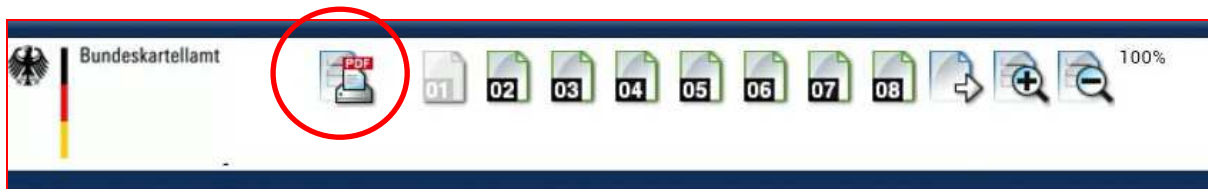
Möchten Sie eine Befreiung aufgrund der Härtefallregelung beantragen?

ja

nein

„Ja“ ankreuzen.

Nur in diesem Fall öffnet sich eine weitere Formularseite. Nachdem Sie überall „Ja“ angekreuzt haben, drücken Sie bitte oben links auf den „PDF“-Button. Das Formular wird mit allen Unterseiten heruntergeladen und kann blanko ausgedruckt werden.



Wenn Sie das Formular auch am Bildschirm fertig ausgefüllt haben, **bitte unbedingt ausdrucken**, da Sie es im Original unterschrieben per Post an die MTS schicken müssen (am besten per Einschreiben). Nicht vergessen: Der Postsendung müssen ein Handelsregisterauszug oder Gewerbeschein und ein Lieferschein für eine Kraftstofflieferung (Ihr Einkauf soll nachgewiesen werden) beigelegt werden. Ob Sie der MTS Ihren Lieferantenvertrag (Rahmenvertrag) überlassen wollen, sollte überlegt werden.

Nun zum Formular:

An wen richtet sich die Registrierungspflicht?

Die Registrierungspflicht trifft jeden, der als so genannter **Preishoheitsinhaber (PHI)** nach dem Markttransparenzstellengesetz verpflichtet ist, Preismeldungen an die Markttransparenzstelle (MTS) abzugeben, also an jede Mitgliedsfirma, die Tankstellen betreibt, für die sie die Preishoheit hat. **Nicht meldepflichtig ist die Agenturtankstelle** oder jede andere Tankstelle, bei der die Preishoheit bei einem Dritten liegt.

Bin ich zur Registrierung verpflichtet?

Ja!. Die Pflicht trifft jeden PHI. **Eine Aufforderung seitens der MTS oder anderer Behörden erfolgt nicht! Unkenntnis schützt nicht vor eventuellen Bußgeldern.**

Hinweise der MTS beachten!

Die von der MTS herausgegebenen Hinweise zum Ausfüllen des Online-Formulars sind wichtig und sollten in jedem Fall beachtet werden. Insbesondere das **Zeitfenster von 15 Minuten**, das bei Untätigkeit am Bildschirm alle bisherigen Eingaben wieder löscht, ist wichtig. Unser Tipp: erst alles auf Papier „üben“ und dann zügig in das Online-Formular übertragen (s. auch Hinweis oben zum Ausdruck).

Allgemeine Angaben zum Meldepflichtigen (Seite 2)

Das Formular sollte wie am Beispiel gezeigt ausgefüllt werden:

Meldepflichtiger			
Name:	Tankstelle am Musterberg		
Firma:	Max Mustermann Tankstellen GmbH		
Straße:	Tankstellenstraße	Hausnr.:	1
Postleitzahl:	12345	Ort:	Musterstadt
Vertetungsberechtigter			
Nachname:	Mustermann	Vorname:	Max
Kontaktperson			
Nachname:	Musterfrau	Vorname:	Michaela
Telefonnr.:	0123 123 123	Faxnr.:	0123 456 456
E-Mail-Adr.:	muster@mustergmbh.de		

Nicht vergessen: In das Eingabefeld am Ende der Seite 2 unbedingt die Anzahl der Tankstellen eintragen, für die Sie die Preishoheit haben. Die einzelnen Tankstellen müssen an dieser Stelle noch nicht benannt werden.

Wann oder warum muss ein Preismelder (PM) benannt werden? (Seite 3)

Nicht jeder PHI wird daran interessiert sein, alle technischen Voraussetzungen für eine Preismeldung an die MTS selbst zu realisieren und die Preismeldungen selbst vorzunehmen.

In diesem Fall können Sie sich eines Preismelders (PM) bedienen, das sind Dienstleister, die nach den Vorgaben der MTS die Preismeldungen vom PHI entgegennehmen und diese nach den Vorgaben der MTS an diese melden.

Dieses Verfahren kann dann interessant sein, wenn man Entwicklungs- und Betriebskosten für die technischen Voraussetzungen der Preismeldung bündeln und sich von Routinen befreien lassen will.

Der **bft** wird einen solchen Preismelder organisieren. Mit unserem bekannten Tankstellenfinder auf unserer **bft**-Webseite haben wir eine solche Einrichtung bereits seit einigen Jahren erfolgreich im Einsatz und werden diese nach den Erfordernissen der MTS erweitern. Je mehr **bft**-Mitglieder diesen Service nutzen werden, desto preisgünstiger lässt sich dieser Service auf Dauer gestalten. Dies sollte man beachten, wenn andere Dienstleister diesen Service anbieten.

Sofern Sie einen Preismelder benennen wollen, bitte das Kreuz bei „Ja“ setzen.

Es öffnet sich eine Erweiterung des Formulars. Bitte nennen Sie in dem Formular „Angaben zum Preismelder“ den von Ihnen benannten Preismelder. Für den Fall, dass Sie sich des **bft** für diesen Service bedienen wollen füllen Sie das Formular bitte wie folgt aus:

Preismelder			
Name:	Bundesverband Freier Tankstellen e. V.		
Straße:	Ippendorfer Allee	Hausnr.:	1 d
Postleitzahl:	53127	Ort:	Bonn
Angaben zur Kontaktperson			
Nachname:	Zieger	Vorname:	Stephan
Telefonnr.:	0228 910290	Faxnr.:	0228 9102929
E-Mail-Adr.:	sz@bft.de		
Hinweis: Falls Faxnr. oder E-Mail-Adr. vorhanden sind, sind diese anzugeben.			

Sofern Sie einen anderen PM benennen wollen, füllen Sie das Formular entsprechend aus.

Sie können alle Angaben nach der Registrierung – allerdings nur schriftlich – ändern, wenn sich die Voraussetzungen in Ihrem Unternehmen ändern sollten.

Befreiung von der Meldepflicht (Bagatellgrenze) (Seite 4)

Die Inanspruchnahme der Meldepflichtbefreiung befreit nicht von der Registrierung!

Auf dieser Seite des Formulars werden Sie gefragt, ob Sie Gebrauch von der Befreiung von der Meldepflicht machen wollen, weil Sie die sogenannte Bagatellgrenze unterschreiten. Eine Befreiung nach dieser Vorschrift ist nur möglich, wenn die betreffende Tankstelle im vorausgehenden Jahr (hier also in 2012) weniger als 750.000 Liter Kraftstoff durchgesetzt hat. Zum Durchsatz zählen alle Otto- und Dieselmotorkraftstoffe (also nicht CNG oder LPG). Sofern Sie hiervon Gebrauch machen können und wollen, müssen Sie Ihr Kreuz bei „Ja“ machen und das Formular entsprechend dem unten gezeigten Beispiel ausfüllen.

Befreiungsantrag für Tankstelle 1			
Hiermit erkläre ich, dass die nachfolgend genannte Tankstelle die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 MTS-K-VO erfüllt:			
Name:	Mustertankstelle Musterdorf		
Unternehmenskennzeichen (falls vorhanden):	offenlassen		
Straße:	Musterstraße	Hausnr.:	111
Postleitzahl:	12345	Ort:	Musterdorf
Hinweis: Als Straße/Hausnr./Postleitzahl/Ort muss der Standort angegeben werden.			
Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr in Kubikmetern: 654 (Beispiel!)			

Bitte beachten: Es muss der Standort der Tankstelle und nicht die Anschrift des Unternehmens angegeben werden!

In dem Feld „Bemerkungen“ auf Seite 4 unten kann erklärt werden, dass der „Durchsatz“ im Kalenderjahr kleiner war, als die gesamte Belieferungsmenge. Das kann dann der Fall sein, wenn kurz vor Jahresschluss noch eine Kraftstoffanlieferung stattgefunden hat, diese Menge aber noch nicht bis Jahresende verkauft wurde. Sofern diese Differenz entscheidend für die Berechnung der Bagatellgrenze ist, muss dies erklärt werden. Es gilt aber zu beachten, dass eine solche Differenz auch am Jahresanfang bestanden haben kann. Diese muss dann umgekehrt zum Jahresdurchsatz hinzuaddiert werden.

Insgesamt sollte gut überlegt werden, ob Gebrauch von der Befreiung gemacht werden soll. Wer seine Preise nicht meldet, wird im Internet auch nicht wahrgenommen. Es ist also abzuwägen, ob nicht der Aufwand für die MTS den wirtschaftlichen Vorteil der „Werbung“ im Internet aufwiegt.

Befreiung von der Meldepflicht (Härtefallregelung) (Seite 5)

Die Inanspruchnahme der Meldepflichtbefreiung befreit nicht von der Registrierung!

Diese Ausnahmeregel erfasst die Fälle, in denen die Meldepflicht für die Betroffenen eine wirtschaftliche Härte darstellen würde. Diese Ausnahme kann auch dann beantragt werden, wenn der Jahresdurchsatz größer als 750.000 Liter ist.

Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn die Tankstelle absehbar nur noch kurze Zeit in Betrieb sein wird. Diese Begründung ist schriftlich der Postsendung mit dem ausgefüllten Registrierungsbogen beizufügen.

Der Fragebogen selbst ist analog zum Fragebogen „Bagatellgrenze“ auszufüllen.

Tankstelle 1			
Name:	<input type="text" value="Mustertankstelle Musterdorf"/>		
Unternehmenskennzeichen (falls vorhanden):	<input type="text" value="offenlassen"/>		
Straße:	<input type="text" value="Musterstraße"/>	Hausnr.:	<input type="text" value="111"/>
Postleitzahl:	<input type="text" value="12345"/>	Ort:	<input type="text" value="Musterdorf"/>
Hinweis: Als Straße/Hausnr./Postleitzahl/Ort muss der Standort angegeben werden			

Anmerkungen und Erklärung zur Vollständigkeit und Richtigkeit (Seite 6)

Auf der letzten Seite können Sie noch allgemeine Anmerkungen machen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben. Deshalb bitte alles noch einmal prüfen. Mit den Navigationsfeldern oben auf der Seite können Sie dazu schnell hin und her scrollen. Bitte aber auch hier das Zeitlimit von 15 Minuten beachten. Dieses Limit wird unterbrochen, sobald Sie etwas in dem Formular machen und sei es, in den Seiten hin und her zu scrollen.

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus, um Zeitverzögerungen im Verfahren zu vermeiden. Auch hierzu sind die Hinweise der MTS zu beachten.

Sollten Sie Fragen zum Ausfüllen haben, zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden. Und hier hoch ein Hinweis für diejenigen, die nicht über einen Internetzugang verfügen:

Nach dem derzeitigen Stand bedarf es **immer einer Online-Registrierung** parallel zur Einreichung der Unterlagen per Post. Sie können die Online-Formulare nur ausgefüllt ausdrucken, wenn Sie sie online ausgefüllt haben. Dies kann von jedem Internetzugang aus (Internet-Café, Freund oder Kollege) erfolgen. Gegebenenfalls wenden Sie sich bitte an die Markttransparenzstelle.

Fristen:

Um rechtzeitig die weiterführenden Informationen der MTS zu erhalten und ggf. an der Testphase der MTS von Anfang an teilzunehmen, ist eine Abgabe der Registrierung unbedingt bis zum

17. Mai 2013

erforderlich.

Wir hoffen, mit diesem Leitfaden zum Gelingen der Registrierung beitragen zu können und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.